

KYU-PRÜFUNGSORDNUNG

Version: 1/2016, Genehmigt: ÖJV Vorstand am 27.11.2015, Gültig: ab 1.1.2016

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINER TEIL	3
	§ 1: GELTUNGSBEREICH	3
	§ 2: BEGRIFFSBESTIMMUNG.....	3
	§ 3: DURCHFÜHRUNGSBERECHTIGUNG	3
	§ 4: PRÜFUNGSBERECHTIGUNG	4
	§ 5: ERWERB DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG.....	4
	§ 6: ERLÖSCHEN DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG	4
	§ 7: VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG.....	5
	§ 8: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG.....	6
	§ 9: TEILNAHME AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER ODER STAATENLOSER	7
	§ 10: ANERKENNUNG VON KYU-GRADEN, DIE IM AUSLAND ERWORBEN WURDEN	7
	§ 11: ZUSTÄNDIGKEIT	7
	§ 12: VOLLZUG UND INKRAFTTRETEN.....	7
II.	BESONDERER TEIL	8
	§ 13: GRADUIERUNGSSTUFEN.....	8
	§ 14: TECHNISCHE UND THEORETISCHE ERFORDERNISSE.....	9

ARTIKEL 1. I. ALLGEMEINER TEIL

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung von Kyu-Prüfungen und definieren die Graduierungsstufen und deren Erfordernisse für Kyu-(Schüler)-Grade, die vom Österreichischen Judoverband (ÖJV) anerkannt werden, sowie den Erwerb, die Verlängerung und den Verlust der Kyu-Prüfungsberechtigung für Dan-Träger.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen (Judoka, Dan-Träger, Veranstalter, Verantwortlicher, etc.) sind geschlechtsneutral gemeint und beziehen sich sowohl auf Frauen als auch Männer.

§ 1: GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Bestimmungen gelten:
 - a. für alle Kyu-Prüfungen, die von österreichischen Vereinen, Vereinssektionen, Landesverbänden (JLV) und ÖJV-Referaten abgehalten werden.
 - b. für alle Mitglieder des ÖJV (§§ 6 und 8 der Statuten).
- 2) Alle Kyu-Prüfungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle und werden in deren Auftrag durchgeführt:
 - a. des Österreichischen Dan-Kollegiums (ÖDK) und
 - b. des jeweils zuständigen Landes-Dan-Kollegiums (LDK) oder
 - c. des zuständigen technischen Gremiums des Landesverbandes (JLV) im Sinne des LDK.

§ 2: BEGRIFFSBESTIMMUNG

- 1) Eine Kyu-Prüfung ist eine Veranstaltung, bei der ein vom ÖJV anerkannter Kyu-Grad (Abschnitt II: Besonderer Teil) an einen oder mehrere Judoka (Anschlussmitglieder) vergeben wird.
- 2) Es dürfen nur die im Abschnitt II (Besonderer Teil) angeführten Grade vergeben und die in diesem Abschnitt angeführten theoretischen und praktischen Erfordernisse (Mindesterfordernisse) geprüft werden.

§ 3: DURCHFÜHRUNGSBERECHTIGUNG

- 1) Der zur Durchführung einer Kyu-Prüfung berechtigte Veranstalter ist:
 - a. ein beim ÖJV/JLV ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. eine Vereinssektion,
 - b. ein JLV/LDK-Referat,
 - c. ein ÖJV/ÖDK-Referat.
- 2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen (mit Ausnahme von § 5) verantwortlich. Verantwortlicher ist:

- a. Die beim ÖJV/JLV statutarisch verantwortliche Person des gemeldeten Vereines bzw. Vereinssektion;
- b. die beim JLV gemeldete bezugsberechtigte Person, auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines JLV ist;
- c. der vom JLV/LDK beauftragte Referent oder Kursleiter;
- d. der vom ÖJV/ÖDK beauftragte Referent oder Kursleiter.

§ 4: PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Ein Dan-Träger ist prüfungsberechtigt, wenn er die Judocard für das laufende Jahr bezogen hat und eine gültige Prüferlizenz besitzt. Er kann alleinverantwortlich eine Kyu-Prüfung durchführen oder einer Prüfungskommission angehören. Kommt eine Kommission zum Einsatz, liegt die Letztverantwortung beim höchstgraduierten Dan-Träger.

§ 5: ERWERB DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Ein Dan-Träger erwirbt die Prüfungsberechtigung (Prüferlizenz) für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, wenn er:

- 1) eine Dan-Prüfung erfolgreich ablegt (Graduierungsdatum),
- 2) folgende Ausbildungen mit Fachrichtung Judo positiv abschließt (Zeugnisdatum):
 - a. Übungsleiter,
 - b. staatlicher Instruktor (Lehrwart),
 - c. Trainer,
 - d. Diplomsporthlehrer (Spezialfach Judo),
 - e. Diplomtrainer.
- 3) die Prüfungsberechtigung durch Beschluss des ÖDK-Vorstandes zuerkannt bekommt (Beschlussdatum).

§ 6: ERLÖSCHEN DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Die Prüfungsberechtigung eines Dan-Trägers bzw. das Recht als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer Kyu-Prüfung tätig zu sein erlischt mit:

- 1) Ablauf der Zweijahresfrist nach dem Erwerb, wenn der Dan-Träger nicht an einer Veranstaltung zur Lizenzverlängerung (§ 7) teilgenommen hat (Ablaufdatum);
- 2) Beschluss des zuständigen JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK auf Grund eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Bestimmungen (Beschlussdatum);
- 3) Ausschluss aus dem Verband wegen verbandsschädigendem Verhalten durch einen Vorstandsbeschluss des ÖJV/ÖDK (Beschlussdatum);
- 4) Nicht-Bezug der aktuellen Judocard
- 5) offizieller Beendigung seiner Mitgliedschaft beim ÖJV (Austrittsdatum);
- 6) dem Tod.

§ 7: VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- 1) Für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Zweijahresfrist (§§ 5, 6) die Teilnahme an einem bzw. Absolvierung eines der folgenden Kurse erforderlich:
 - a. Dan-Vorbereitungskurs des JLV/LDK,
 - b. Prüfungsreferententagung des ÖJV/ÖDK,
 - c. Erwerb eines Dan-Grades bei einer Dan-Prüfung,
 - d. Ausbildungskurs für Übungsleiter,
 - e. Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Instruktoren (Lehrwarte),
 - f. Ausbildungskurs für staatliche geprüfte Trainer,
 - g. Fortbildungskurs der JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK für Übungsleiter, Instruktoren (Lehrwarte) oder Trainer,
 - h. Kurs und Lehrgang des JLV/LDK oder ÖJV/ÖDK, welcher sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem Kyu-Programm (Abschnitt II. Besonderer Teil) befasst und mit dem Zusatz **„geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung“** ausgeschrieben wurde.
- 2) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist nur dann zu bestätigen und wird vom ÖJV/ÖDK bzw. JLV/LDK anerkannt, wenn diese Veranstaltung zur Gänze besucht wurde (Mindestanwesenheit). Das Datum der Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist vom ÖJV-Sekretariat im JAMA in der Rubrik „Lizenzen“ unter „KYU-Prüfungsberechtigung“ eintragen zu lassen.
- 3) Die von den JLV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse (Abs 1 lit. h) sind dem ÖJV/ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekannt zu geben.
- 4) Will ein Dan-Träger an einer Veranstaltung zur Verlängerung seiner Prüfungslizenz in einem anderen JLV teilnehmen, so hat er die Genehmigung des für ihn zuständigen JLV einzuholen.
- 5) Nimmt ein Dan-Träger in dem Jahr, in dem seine Prüfungsberechtigung ablaufen würde, oder früher an einer Dan-Prüfung teil, erfolgt die Verlängerung automatisch mit dem Datum der bestandenen Prüfung.
- 6) Der für den Dan-Träger zuständige JLV ist jener, bei dem der Verein, bei dem die Judocard bezogen wird, Mitglied ist, unabhängig vom Wohnsitz des Dan-Trägers. Die Bestimmungen des § 11 bleiben hiervon unberührt.
- 7) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 7 ist der Prüfungsreferent des jeweiligen JLV bzw. der Vorsitzende einer Dan-Prüfungskommission und der betroffene Dan-Träger verantwortlich.

§ 8: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- 1) Die Kyu-Prüfung ist vom Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2) so bald als möglich, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, dem zuständigen JLV und dem ÖJV via JAMA zu melden. In der Maske „**F49: KYU Prüfung anlegen**“ sind unbedingt das Prüfungsdatum und der Name des Vorsitzenden einzutragen. Der Vorsitzende ist der für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortliche Dan-Träger (Abs. 2).
- 2) Die Kyu-Prüfung darf nur von einem oder mehreren prüfungsberechtigten Dan-Trägern (§ 4) durchgeführt werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der höchstgraduierte Dan-Träger Vorsitzender. Bis zu zwei Beisitzer können im JAMA (F49) erfasst werden.
- 3) Der prüfende Dan-Träger bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die vom ÖJV/ÖDK in Abschnitt II (Besonderer Teil) geforderten technischen und theoretischen Erfordernisse erfüllt werden und die Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt wird.
- 4) Zu einer Kyu-Prüfung ab dem 10. Kyu-Grad (Weiß-Gelbgurt) können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV (Judocard für das laufende Jahr) antreten. Besitzt ein Judoka noch keine Judocard, wird sie ihm mit der Nennung für die Kyu-Prüfung automatisch im JAMA zugeteilt. Judoka, die zu einer Prüfung des 11. Kyugrads mit Sonne(n) antreten und zum Zeitpunkt der Prüfung das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen im JAMA registriert und dieser Grad eingetragen werden, es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme einer Judocard. Judoka über 7 Jahren müssen auch bei Ablegung einer Prüfung zum 11. Kyu mit Sonne(n) eine Judocard beziehen.
- 5) Will ein Judoka in einem anderen Verein (Gastverein), als bei dem er gemeldet ist (Stammverein), zu einer Kyu-Prüfung antreten, ist eine schriftliche Genehmigung des Stammvereines erforderlich. Der Verantwortliche (§ 3 Abs. 2) des Gastvereines hat das Ergebnis der Prüfung binnen 14 Tagen dem Stammverein zu melden, damit dieser die Eintragung im JAMA veranlassen kann.
- 6) Grundsätzlich kann bei einer Kyu-Prüfung nur ein Grad erworben werden. Vollendet der Judoka im Kalenderjahr der Prüfung sein 7. Lebensjahr (Jahrgangsregel) oder ist er älter, können in einem Kalenderjahr maximal zwei Grade erworben werden. Vollendet der Judoka im Prüfungsjahr das 15. Lebensjahr kann er die Prüfung zum geraden und zum ungeraden Kyu-Grad (Zwei- und Einfarbig) als eine Prüfung ablegen und es muss nur die Urkunde zur Vollfarbe bezogen werden. Die Mindestwartezeit zum nächsten Grad muss 5 Monate betragen. Das geforderte Mindestalter (Abschnitt II: Besonderer Teil) für den jeweiligen Grad muss eingehalten werden.
- 7) Nach bestandener Kyu-Prüfung zum 10. Kyu und höher ist dem Judoka eine Urkunde des ÖJV/ÖDK zur Bestätigung des erworbenen Grades auszuhändigen und die Graduierung im JAMA einzutragen. Bei Eintragung von 11. Kyu mit Sonne(n) können die Abzeichen zum Aufbügeln über die Landesverbände bezogen werden.

- 8) Nach bestandener Kyu-Prüfung kann der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende im Judopass auf der Seite „Graduierung“, in der dafür vorgesehenen Zeile, den erworbenen Kyu-Grad mit Datum und Unterschrift bestätigen.

§ 9: TEILNAHME AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER ODER STAATENLOSER

Ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind (Judocard für das laufende Jahr) können ohne jegliche Einschränkung an Kyu-Prüfungen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit dem verantwortlichen Prüfer möglich ist.

§ 10: ANERKENNUNG VON KYU-GRADEN, DIE IM AUSLAND ERWORBEN WURDEN

- 1) Kyu-Grade, die von österreichischen Staatsbürgern im Zuge eines längeren Auslandsaufenthaltes (mind. 3 Monate) im Aufenthaltsland erworben wurden, können über Antrag des jeweiligen Stammvereines, vom Vorstand des zuständigen JLV/LDK anerkannt werden. Der Judoka muss zum Zeitpunkt der Anerkennung ordentliches Mitglied des ÖJV sein (Judocard für das laufende Jahr).
- 2) Kyu-Grade von Angehörigen fremder Staaten oder Staatenlose, die im Ausland erworben wurden, können über Antrag des jeweiligen Stammvereines vom Vorstand des zuständigen JLV/LDK anerkannt werden. Der Judoka muss zum Zeitpunkt der Anerkennung ordentliches Mitglied des ÖJV sein (Judocard für das laufende Jahr).
- 3) Die Unterlagen für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Kyu-Grades sind vom Antragsteller (Verein, Vereinssektion) vorzulegen. Kosten, die dem JLV bei der Überprüfung dieser Unterlagen entstehen, werden dem Antragsteller verrechnet.

§ 11: ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Verstöße gegen die Kyu-Prüfungsordnung (KPrO) sind durch den STRUMA des zuständigen JLV zu entscheiden.
- 2) Als zuständiger STRUMA bzw. JLV gilt jener, bei dem der Veranstalter gemeldet ist. Dieser für den Veranstalter zuständige STRUMA bzw. JLV entscheidet auch dann, wenn an der Kyu-Prüfung ein Dan-Träger als Prüfer teilgenommen hat, der bei einem anderen JLV gemeldet ist, oder die Angelegenheit einen Kandidaten betrifft, der bei einem anderen JLV gemeldet ist.

§ 12: VOLLZUG UND INKRAFTTRETEN

- 1) Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen sind die Prüfungsreferenten der einzelnen JLV betraut. Sie haben bei Kenntnis eines Verstoßes den Vorstand des zuständigen JLV/LDK und dessen STRUMA zu informieren.

- 2) Diese Bestimmungen treten lt. Beschluss des ÖJV-Vorstandes und der Dan-Träger-Bundesversammlung mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

II. BESONDERER TEIL

§ 13: GRADUIERUNGSSTUFEN

- 1) Kinder, die im Kalenderjahr der Kyu-Prüfung das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden (Jahrgangsregel), dürfen nur die für diese Altersklasse festgelegten Abzeichen erwerben. Wurde nach wiederholter Überprüfung bei mindestens 10 Trainingseinheiten die in den technischen Erfordernissen genannte Zielübung als korrekt bewertet, ist das Abzeichen zu vergeben. Diese sind:

11. Kyu (weiß)		
a)	11. Kyu mit einer Sonne	ab 4 Jahre Überprüfung
b)	11. Kyu mit zwei Sonnen	ab 5 Jahre Überprüfung
c)	11. Kyu mit drei Sonnen	ab 6 Jahre Überprüfung

- 2) Für Judoka, die im Kalenderjahr der Prüfung das 7. Lebensjahr vollenden (Jahrgangsregel) gelten folgende Graduierungsstufen und Altersbeschränkungen, die Mindestwartezeit zur nächsten Prüfung muss 5 Monate betragen:

	Grad	Farbe	Mindestalter
a)	11. Kyu	weiß	-
	Dieser kennzeichnet den Anfänger und wird ohne Prüfung vergeben		
b)	10. Kyu	weiß/gelb	7 Jahre
	Dieser und die folgenden Grade werden durch eine Prüfung erworben und können nicht übersprungen werden. Vollendet der Judoka im Prüfungsjahr das 15. Lebensjahr kann er die Prüfungen zum geraden und ungeraden Kyu in einer Prüfung ablegen.		
c)	9. Kyu	gelb	7 Jahre
d)	8. Kyu	gelb/orange	8 Jahre
e)	7. Kyu	orange	9 Jahre
f)	6. Kyu	orange/grün	10 Jahre
g)	5. Kyu	grün	11 Jahre
h)	4. Kyu	grün/blau	12 Jahre
i)	3. Kyu	blau	13 Jahre
j)	2. Kyu	blau/braun	14 Jahre
k)	1. Kyu	braun	15 Jahre

§ 14: TECHNISCHE UND THEORETISCHE ERFORDERNISSE

- 1) Die Zielübungen für die Altersklasse 4 bis 6 Jahre (Jahrgangsregel) werden vom ÖJV/ÖDK verlautbart, sind in 10 Trainingseinheiten korrekt auszuführen und gelten als Mindestanforderung. Die einzelnen Zielübungen sind der Broschüre des ÖJV „**Hurra, ich lerne Judo**“ enthalten.
- 2) Jede Kyu-Prüfung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr (Jahrgangsregel) besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
- 3) Die Prüfungsfragen werden vom ÖJV/ÖDK verlautbart und sind als Mindestanforderung zu prüfen. Die einzelnen Fragen sind in der Broschüre des ÖJV „**Prüfungsprogramm 10.-1. Kyu**“ enthalten.
- 4) Die technischen Anforderungen für die einzelnen Graduierungsstufen werden vom ÖJV/ÖDK verlautbart und sind als Mindestanforderung zu prüfen. Die einzelnen Techniken und praktischen Aufgaben sind in der Broschüre des ÖJV „**Prüfungsprogramm 10.-1. Kyu**“ enthalten.